

ExpertInnendiskussion am Institut für Bankrecht an der JKU

Entgeltanpassungen – aber wie?

In welcher Weise können bei länger dauernden Vertragsverhältnissen Entgeltanpassungen zustande gebracht werden, und wie steht es um das Transparenzgebot? Zu diesen Themenbereichen gibt es aktuelle und nicht unumstrittene Entscheidungen des OGH, die bei einer hochkarätig besetzten ExpertInnendiskussion des Instituts für Bankrecht ausführlich diskutiert wurden.

Zur Person



Univ.Prof. Dr. Silvia Dullinger

Institut für Zivilrecht, Abteilung Wirtschaftsprivatrecht, und Institut für Bankrecht an der JKU

Forschungsschwerpunkte:

Allgemeines Schuldrecht, Schadenersatzrecht, Bankvertragsrecht

Kontakt:

Univ.Prof. Dr. Silvia Dullinger

Tel.: 0732 2468-8463

Mail: silvia.dullinger@jku.at

www.zivilrecht.jku.at,

www.bankrechtsinstitut.at

Drei Themenkomplexe betreffend Vertragsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken, die der OGH aus konsumentenschutzrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt hat, standen im Mittelpunkt der Diskussion. Dabei ging es vor allem auch um die Frage nach rechtlich zulässigen Ersatzlösungen für die beanstandeten Klauseln.

Im Zentrum der ersten beiden Themen stand die Problematik, in welcher Weise bei länger dauernden Vertragsverhältnissen (etwa bei Giroverträgen) die regelmäßig nötigen Entgeltanpassungen zustande gebracht werden können. Da im Massengeschäftsverkehr individualvertragliche Preisänderungsvereinbarungen mit jedem/r einzelnen KundIn praktisch nicht möglich sind, benötigt man einfachere Vertragsmechanismen. Eine nicht nur in der Bankwirtschaft, sondern auch in vielen anderen Bereichen wie in Miet-, Versicherungs- und Energielieferungsverträgen gebräuchliche Vorgehensweise ist die Vereinbarung einer sogenannten Indexbindung. Dadurch werden die einschlägigen Entgelte derart mit dem vereinbarten Index verknüpft, dass eine Änderung dieser Bezugsgröße zu einer entsprechenden Preisanpassung führt. Nach Ansicht des OGH (in 1 Ob 244/11f und 3 Ob 107/11y) ist allerdings eine solche Indexanpassung im Bereich des Zahlungsverkehrs seit Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes (2009) nicht mehr zulässig.

Als Alternative kommt die sogenannte Zustimmungsfiktionslösung in Betracht. Hier wird die Vereinbarung getroffen, dass das Schweigen des/r KundIn auf ein Entgeltänderungsangebot von Seiten der Bank grundsätzlich als Zustimmung gilt. Der/die KundIn hat aber die Möglichkeit, die Preisänderung durch Widerspruch zu verhindern. Auch die Zulässigkeit dieser Lösung stand zur Zeit der gegenständlichen Veranstaltung in Zweifel (vgl OGH 6 Ob 85/11k) und war dort Gegenstand intensiver Diskussion. Inzwischen hat der OGH (1 Ob 210/12g) diese Frage dahingehend entschieden, dass der Fiktionslösung zumindest der nötige Anwendungsbereich bleibt, um die einschlägigen Fälle im Massengeschäftsverkehr angemessen zu bewältigen. Die Banken werden sich allerdings um präzisere Formulierungen der entsprechenden AGB-Klauseln bemühen müssen.

Im dritten Themenblock ging es um die Problematik des sogenannten Transparenzgebots. Nach der

diesbezüglichen Gesetzesbestimmung (§ 6 Abs 3 KSchG) ist eine in AGB enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, „wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist“. Aus dieser recht harmlos klingenden Vorschrift leitet die Judikatur inzwischen Transparenz- und Bestimmtheitserfordernisse für AGB-Klauseln ab, die in der Praxis nur mehr schwer erfüllbar sind. So werden in der jüngsten einschlägigen Entscheidung des OGH (8 Ob 49/12g) die Ausdrücke „angemessene Frist“, „angemessene Sicherheiten“ und „berechtigtes Sicherungsinteresse“ als intransparent und daher unzulässig beurteilt; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass solche Formulierungen bei dem/der KundIn den Eindruck erwecken könnten, der Bank stehe in den diesbezüglichen Fragen ein beliebiger Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Kritik von Seiten der Bankwirtschaft, dass die „Transparenzlatte“ der Judikatur derzeit zu hoch liege, wurde von der Mehrheit der übrigen DiskussteilnehmerInnen geteilt. 🇺🇸

Diskussion

An der ExpertInnendiskussion, die im März dieses Jahres unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Silvia Dullinger stattfand, nahmen rund 20 JuristInnen teil, neben einer Reihe von WissenschaftlerInnen, BankjuristInnen und sonstigen VertreterInnen der einschlägigen Praxis auch ein Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs (OGH) und zwei Fachvertreter des BMJ.